

**Vorlage an den Landrat**

vom

betreffend Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.; eingereicht am 6. April 2006

1. Text der Interpellation:

Mit dem neuen Radio- und Fernsehgesetz werden die Regionalfernsehstationen in der Schweiz durch das neue Gebührensplitting ca. 28 Millionen Franken erhalten. Das sind Gebührengelder, welche heute fast ausschliesslich der SRG zukommen. Allerdings sollen nur 10-12 Fernsehstationen einen Teil dieses Betrages erhalten, wobei die Schweiz in entsprechende Regionen aufgeteilt wird.

Es ist ungewöhnlich und im Aufgabenkatalog der Regierung nicht vorgesehen, dass sie sich mit Medienpolitik beschäftigt. Wegen der neuen Verteilung von Gebührengeldern hat sie sich nun aber gedrängt gefühlt, den Kanton Basel-Landschaft zur „Schutzzone“ für ein eigenes Regionalfernsehen zu erklären, damit auch die „Baselbieter Sicht“ in unserer Region vermittelt werden kann. Dies ist zwar vor dem Hintergrund der aktuellen Mediensituation verständlich, berührt aber dennoch eine Domäne, die ausserhalb des direkten Einflussbereiches der Regierung ist und auch bleiben muss.

Kernproblem ist, dass in Basel-Stadt eine breit abgestützte Stiftung Trägerin des Regionalfernsehens „TeleBasel“ ist, während eine solche Rechtsform für den Baselbieter Sender „nw1“ fehlt. Zudem findet man auf der Landschaft einzelne lokale Fernsehnetze, die nur locker organisiert sind und die sich insbesondere nicht zur Erhebung von Gebühren zwecks Mitfinanzierung eines Regionalfernsehens durchringen konnten, respektive die - im Gegensatz zu Basel-Stadt - keine Bedingungen für Durchleitungsrechte auf Allmend geknüpft haben.

Solange dieses Ungleichgewicht in der Finanzierung besteht, wird das Basler Fernsehen immer über eine bessere Ausgangslage verfügen. Fliessen die Gebührengelder aus dem neuen Splitting auch noch nach Basel, wird die beschriebene Situation noch zusätzlich verstärkt. Nur wenn es gelingt, zu erwirken, dass im Kanton Basel-Landschaft eine Grundausstattung des Baselbieter Senders über eigene Gebühren möglich ist, kann sich an dieser Situation etwas ändern.

Die Regierung befindet sich hier auf einem heiklen Pfad.

Deshalb bitte ich um schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Auf welcher rechtlichen Basis versucht die Regierung, beim regionalen Fernsehen aktiv an einer Lösung mitzuwirken?
2. Denkt die Regierung an die Errichtung von rechtlichen Voraussetzungen?
3. Welche Möglichkeiten bestehen für die Regierung, die einzelnen Netzbetreiber auf der Landschaft zu einem Zusammenschluss zu bewegen, damit ein regionales Fernsehen über Gebühren finanziert werden kann? Ist ein solcher Zusammenschluss für eine Gebührenerhebung unabdingbar?
4. Kommt für den Kanton Basel-Landschaft die Errichtung einer breit abgestützten Stiftung oder einer anderen Rechtsform in einem ähnlichen Sinne wie in Basel-Stadt für ein Regionalfernsehen in Frage? Wenn ja, wie gedenkt sie dabei vorzugehen?
5. Stellt sich die Regierung vor, dass in einem solchen Falle eine Zusammenarbeit unter ähnlich ausgestatteten Partnern leichter wäre und damit auch die Gebührengelder einer eigentlichen, noch zu errichtenden „TV-Holding“ (mit „TeleBasel“ und „nw1“) übertragen werden könnten, so dass unsere beiden Regionalfernsehen vom künftigen Gebührensplitting profitieren könnten (vgl. Zusammenschlüsse von Regionalfernsehstationen in der Westschweiz)?

2. Allgemeine Bemerkungen

Zum besseren Verständnis dieses Themenkreises werden einleitend die Auswirkungen des veränderten Radio- und Fernsehgesetzes auf das Regionalfernsehen und die medienpolitischen Grundsätze dargestellt.

a) Totalrevision des Radio- und Fernsehgesetzes

Ausgangspunkt für die Neugestaltung der Fernsehlandschaft Schweiz bildet das neue Radio- und Fernsehgesetz (RTVG), das voraussichtlich im Laufe des Jahres 2007 in Kraft treten wird. Die Gesetzesvorlage wurde Ende März von den eidgenössischen Räten verabschiedet. Zusammen mit dem neuen Gesetz wird die bundesrätliche Verordnung zum RTVG in Kraft gesetzt werden (RTVV). Im Zuge der Inkraftsetzung der neuen gesetzlichen Bestimmungen zum Radio und Fernsehen erfolgt die Festlegung der Versorgungsgebiete für gebührenunterstützte private lokale und regionale Fernsehveranstalter und im Anschluss daran die Ausschreibung der hierfür vorgesehenen Konzessionen.

b) Gebühren für ein Regionalfernsehen pro Region

Das neue Radio- und Fernsehgesetz will dem Bedürfnis nach einer Versorgung mit regionalen Programmen Rechnung tragen und sieht die Ausrichtung von Gebühren für lokal-regionale Radio- und Fernsehprogramme vor, die bestimmte programmliche Leistungen für die Regionen erbringen (sog. Gebührensplitting). Das RTVG umschreibt den Kreis der für eine Gebührenunterstützung in Frage kommenden Veranstalter und legt die Anforderungen an den Inhalt entsprechender Programme fest¹. Unterstützt werden kann nur die Veranstaltung von lokal-regionalen Programmen,

¹ Art. 44 Abs. 1 RTVG.

also von solchen Sendern, die für den lokal-regionalen Bereich spezifische Leistungen im Sinne des Verfassungsauftrags erbringen².

Grundlage für das Gebührensplitting bilden die sog. Versorgungsgebiete. Pro Versorgungsgebiet soll ein Sender einen bestimmten regionalen Leistungsauftrag mit Gebührenunterstützung erbringen. Es ist davon auszugehen, dass die Region Nordwestschweiz ein Versorgungsgebiet umfassen und demnach eine Konzession erhalten wird. Das Konzessionierungsverfahren und die massgebenden Vergabekriterien werden in einer Bundesverordnung festgelegt.

c) Zusammenfassung der Grundsätze der Medienpolitik

Massgebliches Ziel der Baselbieter Medienpolitik ist es, der Bevölkerung des Kantons gute Voraussetzungen zu bieten, sich eine eigene Meinung zu bilden. Hierzu dient ein möglichst breites Medienangebot, welches mit verschiedenen Berichterstattungen und Meinungsäusserungen den Einwohnerinnen und Einwohnern unseres Kantons verschiedene Standpunkte aufzeigt und ihnen dadurch ermöglicht, eine eigene Position zu beziehen.

Diese allgemeinen medienpolitischen Grundsätze gelten auch für das Regionalfernsehen. Der Regierungsrat hat den Markteintritt des Senders «nw1» sehr befürwortet, insbesondere weil sich dadurch die publizistische Versorgung des Baselbieter Kantonsgebietes verbessert hat. Gleichzeitig hat er jedoch festgehalten, dass es in der Region Basel kaum möglich sein wird, dauerhaft zwei eigenständige Regionalfernsehstationen zu betreiben.

Aufgrund dieser Prämissen befürwortet die Regierung im Regionalfernsehbereich:

- a) Aktivitäten, welche in Richtung einer Zusammenarbeit der beiden bestehenden Fernsehstationen im nicht-redaktionellen Teil führen, um die Kosten zugunsten einer breiteren inhaltlichen Abdeckung der Region zu senken, und daneben
- b) Bestrebungen, welche eine breite, echt regionale Trägerschaft für die Regionalfernsehaktivitäten zum Ziel haben, damit auch auf der strategischen Ebene «checks and balances» bestehen, die - neben der «Basler Sicht», der «Nordwestschweizer Sicht» und der «Regio-TriRhena-Sicht» - auch für die genannte «Baselbieter Sicht» auf die politische Situation und die Geschehnisse in unserem Kanton und unserer Region sorgen.

3. Beantwortung der Fragen:

1. *Auf welcher rechtlichen Basis versucht die Regierung, beim regionalen Fernsehen aktiv an einer Lösung mitzuwirken?*
2. *Denkt die Regierung an die Errichtung von rechtlichen Voraussetzungen?*

Antwort des Regierungsrats:

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die bestehenden gesetzlichen Grundlagen für die Verfolgung seiner eben beschriebenen medienpolitischen Zielsetzungen ausreichend sind: Seine Aktivitäten zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Regionalfernsehbereich stimmen sowohl mit seiner Regionalpolitik als auch mit dem Auftrag, den ihm das Bundesmedienrecht verleiht, überein. Beispielsweise wird die Regierung ihre Einflussmöglichkeiten im Konzessionierungsverfahren nutzen, damit der künftige voll konzessionierte Regionalfernsehsender die Bedürfnisse aller Teile der

² Verfassungsauftrag: „Radio und Fernsehen tragen zur Bildung und kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung bei. Sie berücksichtigen die Besonderheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone. Sie stellen die Ereignisse sachgerecht dar und bringen die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck.“ (Art. 93 Abs. 2 Bundesverfassung).

Region und der ganzen Bevölkerung gleichrangig erfüllt.

Die Versorgung der Bevölkerung mit elektronischen Medien wird von den Gemeinden wahrgenommen und funktioniert grundsätzlich einwandfrei. Der Regierungsrat hat nicht die Absicht, in die bestehende Kompetenzordnung einzugreifen und sieht deshalb keinen rechtlichen Handlungsbedarf.

3. *Welche Möglichkeiten bestehen für die Regierung, die einzelnen Netzbetreiber auf der Landschaft zu einem Zusammenschluss zu bewegen, damit ein regionales Fernsehen über Gebühren finanziert werden kann? Ist ein solcher Zusammenschluss für eine Gebührenerhebung unabdingbar?*

Antwort des Regierungsrats:

Der Regierungsrat lehnt es aus grundsätzlichen Überlegungen ab, auf Kantonsstufe ein Gesetz zu schaffen, das eine neue Gebühr oder Leistungen des Kantons für ein Regionalfernsehen einführt. Ebenso wird er nicht in die Autonomie der Netzbetreiber bzw. der Gemeinden ergreifen, um einen Zusammenschluss zu erwirken. Daher soll es in der Kompetenz der Netzbetreiber bzw. der Gemeinden verbleiben, eine allfällige Gebührenfinanzierung für das Regionalfernsehen einzuführen. Neben dieser Finanzierungsmöglichkeit wäre zudem denkbar, dass Private und/oder Unternehmen Interesse an einer Beteiligung am Regionalfernsehen haben könnten. Der Regierungsrat ist grundsätzlich bereit, hier - sofern von den Beteiligten gewünscht - Vermittlerdienste zu leisten.

4. *Kommt für den Kanton Basel-Landschaft die Errichtung einer breit abgestützten Stiftung oder einer anderen Rechtsform in einem ähnlichen Sinne wie in Basel-Stadt für ein Regionalfernsehen in Frage? Wenn ja, wie gedenkt sie dabei vorzugehen?*
5. *Stellt sich die Regierung vor, dass in einem solchen Falle eine Zusammenarbeit unter ähnlich ausgestatteten Partnern leichter wäre und damit auch die Gebührengelder einer eigentlichen, noch zu errichtenden „TV-Holding“ (mit „TeleBasel“ und „nw1“) übertragen werden könnten, so dass unsere beiden Regionalfernsehen vom künftigen Gebührensplitting profitieren könnten (vgl. Zusammenschlüsse von Regionalfernsehstationen in der Westschweiz)?*

Antwort des Regierungsrats:

Wie oben erwähnt ist der Regierungsrat der Ansicht, dass es in der Region Basel kaum möglich sein wird, dauerhaft zwei eigenständige Regionalfernsehstationen zu betreiben. Deshalb unterstützt er die Bestrebungen, die Kooperation unter den Veranstaltern zu verbessern und sie auf eine breitere Trägerschaft zu stützen. Dabei ist es aber nicht von primärer Bedeutung, in welcher Rechtsform diese Kooperation resp. Trägerschaft umgesetzt wird. Aus Sicht des Kantons ist es einzig wichtig, dass mit der gewählten Zusammenarbeitsform seine zentralen medienpolitischen Anliegen umgesetzt werden können. Da zurzeit Diskussionen zu diesen Themen stattfinden, kann der Regierungsrat im Moment keine detaillierteren Auskünfte erteilen.

Liestal,

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Die Präsidentin:

Der Landschreiber: